60. Schließen die Reichs-Pachtschusordnungen in den Fassungen vom 9. Juni 1920 nud 29. Juni 1922 den Rechtsweg für Ansprüche auf Erhöhung des vereinbarten Pachtzinses wegen veränderter Umstände aus?

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1926 i. S. C. (KL) w. Stadt D. (Bekl.). III 245/25.

- I. Landgericht Dorimund.
 II. Oberlandesgericht hamm,
- Die Beklagte hat am 23. August 1917 von dem verstorbenen Shemann der Klägerin das Gut M. für die Zeit vom 1. November 1917 bis 31. Oktober 1929 zum Jahrespreis von 30000 M gepachtet. Wit der Klage sordert die Klägerin für das Pachtjahr 1922/23 einen durch Sachverständige zu ermittelnden Pachtzins, mindestens einen Betrag, der am Zahlungstag 5000 GM nebst $4^{\circ}/_{\circ}$ Zinsen seit 1. November 1923 entspreche.

Die Vorinstanzen haben die im November 1923 erhobene Klage infolge der von der Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Die Revision hatte Erfolg aus folgenben

Grunben:

Das Berusungsgericht nimmt an, daß nach der preußischen Pachtschuhordnung vom 27. September 1922, unter deren Seltung die Alage angestellt ist, der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Dies sei gegenüber der RGB. Bb. 104 S. 218 abgedruckten Entscheidung durch die Berordnung zur Abänderung der Reichs-Pachtschuhordnung vom 13. Februar 1924 und durch die auf ihr deruhende preuß. Pachtschuhordnung vom 27. Februar 1924 klargestellt. § 3a der letzteren in Übereinstimmung mit § 1 Nr. 4 der ersteren, welche die Anrusung der ordentlichen Gerichte ausschließe, dringe gegen früher keine Neuerung; sie spreche nur deutlicher aus, wie auch die Begründung sage, was schon vorher der Wille des Gesetzgebers gewesen sein

Diesen Ausführungen gegenüber muß das Revisionsgericht bei seiner früheren, in der genannten Entscheidung ausgesprochenen Ansicht verbleiben.

Die Reichs-Pachtschuhordnung vom 9. Juni 1920 besagte in Art. I § 1: Die Pachteinigungsämter können a) für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher oder gewerdsmäßiger gärtnerischer Nutung verpachtet oder verliehen sind oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — ersolgt ist, unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmen . . . d) für Grundstücke jeder Größe, daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtsertigt sind, anderweit sest gesetzt werden. § 1 Abs. 2 beschränkte diese Besugnis: "Die Einigungssämter dürsen Bestimmungen aus Abs. 1 nur tressen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unersahrenheit oder unter Berückschigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ofsendar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät."

Das Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 übernahm den Abs. 1 unverändert, dehnte ihn aber auf obstbauliche Nutungen aus. Nach Abs. 2 "sollen" — früher "dürsen" — die Pachteinigungsämter "Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Bertrags entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Berhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät, oder wenn Berpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnühige Stiftungen und Anstalten und öffentlichrechtsliche Körperschaften sind".

Aus der Gegenüberstellung der beiden Fassungen ist bereits ersichtlich, daß die Besugnisse der Pachteinigungsämter in dem Geset vom 29. Juni 1922 gegenüber denen aus der Reichs-Pachtschung vom 9. Juni 1920 erweitert sind. Ihr Wirtungstreis umsaßte aber auch nach dieser Erweiterung dei weitem nicht alle sich aus einem Pachtvertrag ergebenden Streitigseiten. Solange nicht eine Ausbeutung der Notlage usw. in Frage kam, dursten, später: sollten, sie Bestimmungen nicht tressen. Für eine Entscheidung solcher Streitigseiten waren sie also nicht zuständig oder sollten wenigstens nicht darüber entscheiden. Frgendwo mußten diese aber ausgetragen werden

können, das Gegenteil ist in keiner gesetzlichen Bestimmung festgelegt. Für sie waren also als für bürgerlichrechtliche Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte ohne weiteres zuständig. "Die den Gerichten vorbehaltene Rechtsfrage, ob nicht eine Abhilse nach den allgemeinen Grundsähen des bürgerlichen Rechts möglich ist, wird dadurch an sich nicht berührt" (Bd. 104 S. 221).

Etwas ganz anderes bestimmte die Reichs-Pachtschung vom 13. Februar 1924. Sie übernahm den Eingang des § 1 Abs. 1 der beiden früheren Gesetz und suhr unter Fortsall des Abs. 2 fort: "bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtsertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht."

Hierin erst liegt eine Ausbehnung der Buständigkeit der Pachteinigungsämter auf alle Streitigkeiten über Leistungen, wie die vorliegend gesorderten, die während des Besiehens des Pachtvertrags in Frage kommen können. Diese Ausdehnung erkennt auch die Besgründung an, der es "geboten" erscheint, "die materiellen Bestimmungen, nach denen Tatbestände aus § 1 Abs. 1 d des Gesetzes in seiner disherigen Fassung zu beurteilen sind (wirtschaftlicher Pachtschutz), so zu fassen, daß die veränderten wirtschaftlichen Berhältnisse in stärkerem Maße berücksichtigt werden können. . . Die Abänderung von Leistungen ist also nicht mehr auf die Fälle beschränkt, wo sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Bertrags als Aussebeutung der Rotlage oder als schwere Unbilligkeit darstellen oder wo sie zur Folge haben würde, daß der eine oder andere Teil in wirtschaftliche Not gerät."

Hiernach haben die verschiedenen Pachtschutzordnungen einen ganz verschiedenen Geltungsbereich gehabt, der erst durch die Reichs-Pachtschutzordnung vom 13. Februar 1924 — die Reichs-Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 hat hierin nichts geändert — umfassend erweitert worden ist. Wenn unter diesen Umständen das Reichsgericht in RGB. Bb. 104 S. 218 den Rechtsweg für die früheren Berordnungen in gewissem Umsang für zulässig erklärt hat, so ist diese Stellungnahme auch heute noch zu billigen und gegen sie kann aus § 1 Rr. 4 der Reichs-Pachtschutzordnung vom 13. Februar 1924 und § 3a der preuß. Pachtschutzordnung vom 27. Februar 1924, die die Anrusung der ordentlichen Gerichte in den zur Zuständigseit der Pachtschutzordnung der gerichte in den zur Zuständigseit der Pachtschutzordnung der ordentlichen Gerichte in den zur Zuständigseit der Pachtschutzordnung der ordentlichen Gerichte in den zur Zuständigseit der

einigungsämter gehörenden Streitigleiten ausschließen, nichts gefolgert werden.

Nun enthält allerdings die Begründung zur Reichs-Pachtschusordnung vom 18. Februar 1924 den Satz: "der Wille des Gesetzgebers, daß die zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden
Pachtstreitigkeiten ausschließlich vor den Pachteinigungsämtern zur
Entscheidung gebracht werden sollen, ist nochmals klargestellt worden."
Wenn dieser Satz, insbesondere das Wort nochmals, sich — wie Wagemann-Arug, Die preuß. Pachtschuhordnung vom 27. Februar
1924, 2. Ausl., in der Ann. zu § 8a annehmen — gegen die vorerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts richten sollte, so könnte er nur als sehlgehend und irreführend bezeichnet werden. Denn es bestand, wie oben ausgesührt ist, neben der Zulässigkeit der Pachteinigungsämter zum mindesten unter den früheren Verordnungen auch noch eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Die vorliegende Klage ist im November 1923, also vor Etlaß ber Reichs-Pachtschuhordnung vom 13. Februar 1924, anhängig geworden. Sie stüht sich lediglich darauf, daß die vereinbarte Pacht nicht mehr angemessen sei, und begehrt Neusestsehung durch das Gericht. Die Voraussehungen des § 1 Abs. 2 der Reichs-Pachtschuhordnung in der Fassunge vom 29. Juni 1922, Ausbeutung der Notlage usw., welche die Zuständigkeit des Pachteinigungsamts hätten begründen können, waren in ihr nicht behauptet. Sie unterstand also einwandsrei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sür sie war der Rechtsweg zulässig.

Nun ist das Berusungsurteil am 25. März 1925, also nach Inkrafttreten der Reichs-Pachtschukordnung vom 13. Februar 1924 und der preuß. Pachtschukordnung vom 27. Februar 1924, ergangen. Da im allgemeinen prozessuale Bestimmungen, wie sie § 1 Nr. 4 der ersteren und § 3a der letzteren enthalten sind, sosort in Krast treten und auch auf bereits anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten Anwendung zu sinden haben, so erhebt sich die Frage, ob nicht die anfänglich gegebene Bulässigkeit des Rechtswegs durch die Neuregelung sortgesallen ist. Dies ist für den vorliegenden Fall zu verneinen. Unter die frühere Reichs-Pachtschukordnung siel der geltend gemachte Anspruch, wie bereits ausgesührt, nicht, er war also ordnungsgemäß bei dem ordentlichen Gericht anhängig gemacht worden. Der Reichs-

Pachtschupordnung vom 13. Februar 1924 hätte er, wenn überhaupt, erst mit ihrem Inkrafttreten — 1. März 1924 — unterstellt werden können. Damals konnte er aber nicht mehr vor das Pachteinigungs-amt gebracht werden, weil er aus dem Pachtschre 1922/23 her-geleitet und die Frist des § 3 Nr. 6 Reichs-Pachtschupordnung, § 12 preuß. Pachtschupordnung, — zwei Monate nach Ablauf des Pachtschres — bereits verstrichen war. Solche außerhalb stehende Ansprüche sind in der Neichs-Pachtschupordnung vom 13. Februar 1924 nicht geregelt; es hätte aber, wenn sie von ihr hätten ersaßt werden sollen, einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Daß sie nicht erfolgt ist, rechtsertigt die Annahme, daß sie in die Neuregelung nicht einbezogen werden und daß insoweit keine Änderung eintreien sollte. Der einmal zulässige Rechtsweg ist hiernach im vorliegenden Fall zulässig geblieben.